

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
Frau Nationalrätin
Susanne Leutenegger Oberholzer
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 8. Februar 2016

15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Anlässlich der Anhörung durch Ihre Kommission vom 18. Januar 2016 wurde gewünscht, dass wir auf die nächste Sitzung Ihrer Kommission vom 22./23. Februar 2016 eine Begründung und Beispiele einreichen für die **ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals auch bezüglich Konzerndarlehen**.

Mit Brief vom 30. September 2015 beantragten wir der WAK-S die folgende Ergänzung:

Art. 29 Abs. 3 E-StHG: „Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Abs. 1, sowie auf Rechte nach Artikel 24a sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.“

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus unterliegen nach bisherigem Recht einem reduzierten Satz bei der Kapitalsteuer. Im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten aber auch Darlehen an Konzerngesellschaften sollen die Kantone das Eigenkapital, das damit in Zusammenhang steht, bei der Kapitalsteuer reduziert besteuern können. Damit werden weitere Attraktivitätseinbussen bei mobilen Faktoren vermieden, zumal gemischte Gesellschaften wie auch Holdinggesellschaften oft sehr kapitalintensiv sind. Die Ergänzung könnte ihre Wirkung namentlich in Kantonen entfalten, welche hohe Kapitalsteuern und keine Anrechnungsmöglichkeit an die Gewinnsteuer kennen. Die Auswirkungen der anteilmässigen Steuerermässigung auf Darlehen an Konzerngesellschaften soll anhand der nachfolgenden Beispiele aufgezeigt werden:

A. Holdinggesellschaft

Die Holdinggesellschaft weist ein steuerbares Eigenkapital von Fr. 100 Mio. aus. Die Beteiligungen betragen 35 Prozent der Aktiven, die Gruppendarlehen 60 Prozent und die übrigen Aktiven 5 Prozent. Der Kanton Z kennt keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

Steuerbelastungen (Standort Zürich):

- Gemäss geltendem Recht
Steuerbares Kapital Fr. 100 Mio.
Reduzierte Kapitalsteuer als Holdinggesellschaft **Fr. 34'351**
- Gemäss Botschaft Bundesrat
Das auf die Beteiligungen entfallende Eigenkapital kann steuerlich ermässigt werden. Der Standortkanton sieht eine Ermässigung von 80 Prozent vor.

Berechnung	steuerbares Kapital	Fr. 100 Mio.
	auf Beteiligungen entfallend 35 % = Fr. 35 Mio.	
	Ermässigung 80 % von Fr. 35 Mio.	- <u>Fr. 28 Mio.</u>
	zu versteuerndes Kapital	Fr. 72 Mio.
	Steuerbelastung	Fr. 123'665

- Gemäss Antrag FDK
Der auf die Darlehen an Gruppengesellschaften entfallende Anteil von 60 Prozent wird ebenfalls in die Ermässigung von 80 Prozent miteinbezogen.

Berechnung	steuerbares Kapital	Fr. 100 Mio.
	auf Beteiligungen entfallend 35 % = Fr. 35 Mio.	
	auf Darlehen Konzern 60 % = <u>Fr. 60 Mio.</u>	
	Fr. 95 Mio.	
	Ermässigung 80 % von Fr. 95 Mio.	- <u>Fr. 76 Mio.</u>
	zu versteuerndes Kapital	Fr. 24 Mio.
	Steuerbelastung	Fr. 41'222

Mit der von der FDK beantragten Gesetzesänderung würde sich die Kapitalsteuerlast für die Holdinggesellschaft in einem vertretbaren Rahmen erhöhen, was der Standortattraktivität dienlich wäre.

B. Gemischte Gesellschaft

Zweck der gemischten Gesellschaft ist die Konzernfinanzierung, insbesondere im Ausland. Von den Aktiven entfallen 95 Prozent auf Gruppendarlehen. Das steuerbare Kapital beträgt Fr. 300 Mio.

Steuerbelastungen (Standort Bern):

- Gemäss geltendem Recht
Steuerbares Kapital Fr. 300 Mio.
Reduzierte Kapitalsteuer als gemischte Gesellschaft **Fr. 43'992**
- Gemäss Botschaft Bundesrat
Nach der bundesrätlichen Vorlage würde die gemischte Gesellschaft künftig der ordentlichen Kapitalsteuer unterliegen.

Berechnung	steuerbares Kapital	Fr. 300 Mio.
	Steuerbelastung	Fr. 431'271

3. Gemäss Antrag FDK

Der auf die Darlehen an Gruppengesellschaften entfallende Anteil von 95 Prozent wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent miteinbezogen.

Berechnung	steuerbares Kapital		Fr. 300,0 Mio.
	auf Darlehen Konzern 95 %	= <u>Fr. 285 Mio.</u>	
	Ermässigung 90 % von Fr. 285 Mio.		- <u>Fr. 256,5 Mio.</u>
	zu versteuerndes Kapital		Fr. 43,5 Mio.
	Steuerbelastung		Fr. 62'534

Die Höhe der Ermässigung kann der betreffende Kanton im Steuergesetz festlegen.

Ohne eine Ermässigung des auf die Gruppendarlehen entfallenden Eigenkapitals würde die Kapitalsteuerbelastung für Konzernfinanzierungsgesellschaften um rund einen Faktor 10 zunehmen. Dies wäre der Standortattraktivität abträglich. Trotz der von der FDK beantragten Ermässigung würden keine Steuerausfälle, sondern immer noch Mehreinnahmen gegenüber dem geltenden Recht resultieren.

Anlässlich der Anhörung vom 18. Januar 2016 vor Ihrer Kommission machten wir auf eine Lücke betreffend der **Berücksichtigung der Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven bei freiwilligem Statuswechsel vor Inkrafttreten der USR III** aufmerksam. Wir beantragten Ihrer Kommission namens des Vorstands der FDK, die Lücke in Art. 23a E-FiLaG zu füllen. Die Plenarversammlung unserer Konferenz stimmte am 29. Januar 2016 diesem Anliegen einstimmig zu.¹

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben, und danken Ihnen für die Unterstützung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Serge Gaillard, Direktor EFV (Mail)
- Adrian Hug, Direktor ESTV (Mail)
- Mitglieder FDK, FkF und SSK (Mail)
- Sekretariat KdK (Mail)

¹ Vgl. Notiz EFV vom 21.01.2016 z.H. WAK-N „Notiz zu den Auswirkungen von Statusaufgaben vor USR III auf den Ressourcenausgleich.“